

STATUTEN

des Zweckverbandes Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösgen

§ 1 Name und Sitz

Die Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösgen ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne von § 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 mit Sitz in Olten.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer Familienberatung sowie einer Mütter-/Väterberatung (Säuglingsfürsorge). Sie bieten entsprechende Dienstleistungen an.

§ 3 Mitglieder

Die Einwohnergemeinden gemäss Anhang sind Träger und Mitglieder dieses Zweckverbandes.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A) Die Delegiertenversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Kontrollstelle
- D) Die Kommissionen

§ 5 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der angeschlossenen Einwohnergemeinden.

Ab 4000 Einwohner besteht ein Anspruch auf zwei, ab 10'000 Einwohner auf drei Delegierte.

Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, ist auch Präsident oder Präsidentin der Delegiertenversammlung.

§ 6 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine 4jährige Amtsdauer;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten oder der Präsidentin und der Beratungsstellen;
- d) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Kontrollstellenberichte;
- e) Genehmigung der Voranschläge;
- f) Genehmigung der Kostenbeiträge für die Mitgliedergemeinden und des Tarif- und Dienstleistungsreglementes;
- g) Erlass und Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung;
- h) Statutenänderungen (vorbehältlich § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz)
- i) Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung kann über jedes Sach- und/oder Wahlgeschäft Beschluss fassen, sofern es traktandiert ist. Bei Sachgeschäften hat der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Delegiertenversammlung beschliesst in Sachgeschäften mit dem relativen Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

§ 8 Einladung der Delegierten

Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei den Delegierten eintreffen.

In ausserordentlichen Fällen, vor allem bei Dringlichkeit, sind die Delegierten mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag einzuladen.

Eine Delegiertenversammlung ist auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes, auf Verlangen der Delegierten von mindestens der Hälfte der Verbandsgemeinden, auf Verlangen von fünf Verbandsgemeinden oder der Kontrollstelle einzuberufen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- c) 3 – 7 Mitgliedern
- d) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin, Aktuar oder Aktuarin und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der beiden Beratungsstellen, mit beratender Stimme und mit Antragsrecht.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand gehört von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes von Olten-Gösigen an. Der Einwohnergemeinde Olten steht mindestens 1 Sitz zu.

Delegierte können nicht gleichzeitig als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen

- a) die Geschäftsführung des Verbandes;
- b) Wahl des Personals gemäss § 13 mit Ausarbeitung und Unterzeichnung der Anstellungsverträge ;
- c) Wahl des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin und des Aktuars oder der Aktuarin;
- d) Ausarbeitung einer Dienst- und Gehaltsordnung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- e) Ausarbeitung der Stellenbeschriebe;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
- g) Wahl von Kommissionsmitgliedern der vom Vorstand bestellten Kommissionen;
- h) alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;

Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen:

- nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30'000.—
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.—

§ 11 Einberufung / Zeichnungsberechtigung / Quorum

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, sooft dies die Geschäfte erfordern. Mindestens 3 Mitglieder können die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar oder der Aktuarin oder dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin.

§ 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei in finanziellen Belangen kompetenten Personen.

§ 13 Beratungsstellen

Der Verband führt gemäß § 2 Fachstellen.

Für die Beratungstätigkeit wählbar sind grundsätzlich:

- a) für die Familienberatung, dipl. SozialarbeiterInnen HFS/FHS;
- b) für die Mütter- und Väterberatung, dipl. Gesundheitsschwester SRK, Fachbereich Mütter- und Väterberatung.

Wählbar sind auch Personen mit gleichwertiger Ausbildung

§ 14 Ein- und Austritt aus dem Zweckverband

Der Eintritt in den Zweckverband ist nur zu Beginn des Jahres möglich; der Austritt nur auf Ende des Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Jahr.

§ 15 Finanzielles

Dem Verband stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Gemeindebeiträge für die Grundangebote;
- b) Gönnerbeiträge;
- c) Einnahmen aus der Tätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- d) Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 17 Gemeindebeiträge für die Grundangebote

Die Berechnung der Gemeindebeiträge für die Grundangebote erfolgt aufgrund der Einwohnerzahlen per 31.12. des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres, gemäss Tarifreglement.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:

- a) durch alle Verbandsgemeinden einzeln;
- b) durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln, gemäß § 183 Gemeindegesetz mit Bewilligung des Regierungsrates

Das nach Auflösung des Verbandes verbleibende Vermögen ist den Mitgliedergemeinden im Zeitpunkt der Auflösung entsprechend den Einwohnerzahlen gemäss § 16 zuzuwenden.

§ 19 Haftung

Für die Schulden haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.
Eine Nachschusspflicht der beteiligten Einwohnergemeinden ist ausgeschlossen.

§ 20 Übergeordnetes Recht

Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Zweckverband gemäss Gemeindegesetz vom 16.02.1992, § 166 - § 185.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch sämtliche Mitgliedergemeinden und der Delegiertenversammlung am 01.01.2001 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Zweckverbandes für die Familien- und Säuglingsfürsorge der Amtei Olten-Gösigen in Olten vom 27. April 1968 und die Ergänzung zu den Statuten vom 01. Januar 1995.

Von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösgen am 18. September 2000 beschlossen.

Präsident:

Aktuar:

Hans Hug

Thomas Wyss

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde

am beschlossen.

Gemeindepräsident/in:

Gemeindeschreiber/in:

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr.

am

Der Staatsschreiber:

Zweckverband Familienberatung und Mütter-/Väterberatung in den Bezirken Olten und Gösgen

Mitglieder des Zweckverbandes (§ 3 Statuten)

Bezirk Olten:	Boningen
	Däniken
	Dulliken
	Eppenberg-Wöschnau
	Fulenbach
	Gretzenbach
	Gunzgen
	Hägendorf
	Kappel
	Olten
	Rickenbach
	Starrkirch-Wil
	Walterswil
	Wangen

Bezirk Gösgen:	Hauenstein-Ifenthal
	Kienberg
	Lostorf
	Niedererlinsbach
	Niedergösgen
	Obererlinsbach
	Obergösgen
	Rohr
	Stüsslingen
	Trimbach
	Winznau
	Wisen

Präsident	Aktuarin
-----------	----------

Hans Hug	Denise Cerpolloni
----------	-------------------